



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Ausführungsbestimmung zu «Beiträge Zusatzelemente Natur im Offenland»

Wie im Naturschutzreglement vorgesehen, erlässt der Gemeinderat auf Basis des mit Beschluss-Nr. 169 am 11. Dezember 2018 verabschiedeten und genehmigten Konzeptes "Beiträge Zusatzelemente Natur im Offenland" folgende Ausführungsbestimmungen.

Diese treten rückwirkend per 01. Juli 2019 in Kraft.

Bedingungen

1. Die Gemeinde fördert die Biodiversität im Offenland mit Gemeindebeiträgen und weiteren Unterstützungsmassnahmen entsprechend dem Konzept «Beiträge Zusatzelemente Natur im Offenland».
2. Es gibt jährlich wiederkehrende Gemeindebeiträge an Objekte und einmalige Zahlungen an die Anlage von Objekten.
3. **Beitragsberechtig**t sind alle Landeigentümer, also alle natürlichen Privatpersonen, Vereine und andere Körperschaften (nachfolgend Beitragsnehmer genannt), welche die Objekte bewirtschaften. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. die AG Naturschutz und Wald schliesst hierfür mit den Beitragsberechtigten einen **Vertrag auf Basis des Konzeptes «Beiträge Zusatzelemente Natur»** und dieser Ausführungsbestimmungen.
4. Die **jährliche Beitragshöhe** pro Parzelle und ha darf CHF 2000.--/Jahr nicht überschreiten. Die jährlichen Beiträge werden für das laufende Jahr per Ende November ausbezahlt.

5. Grundsätzlich erfolgen die Gemeindebeiträge Zusatzelemente Natur nur im Offenland (im Wald und der Siedlung nur in gut begründeten Ausnahmefällen, eventuell Aufnahme in Naturobjekte im Siedlungsraum gemäss Naturinventar Siedlungsgebiet).
6. Die **jährlichen Gemeindebeiträge** sind eine Ergänzung zur DZV (Direktzahlungsverordnung des Bundes).
 - 6.1. Doppelzahlungen zur DZV und MJPNL (Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft Kanton SO) werden in der Regel vermieden. Deshalb haben Landwirte anderweitige Verträge (z.B. Bewirtschaftungsvereinbarung Vernetzungsbeiträge, Bewirtschaftungsvereinbarung Landschaftsqualitätsbeiträge, Vereinbarung MJPNL) mit der öffentlichen Hand bei Vertragsverhandlungen mit der Arbeitsgruppe Naturschutz und Wald anzugeben und gegebenenfalls offenzulegen, damit Doppelzahlungen vermieden werden können.
 - 6.2. Ausnahmen bilden solche Objekte, die selten neu angelegt (z.B. Niederhecken und Weiher) oder schwer ersetzbar (z.B. Orchideenwiesen) sind, und von Zusatzelemente Natur speziell gefördert werden sollen.
7. **Einmalige Gemeindebeiträge** werden nur an die Neuanlage von Objekten entrichtet, sofern sie nachgewiesenermassen nicht durch andere Quellen subventioniert werden. Grosse, kostspielige Objekte wie Weiher und Tümpel sollen in Rücksprache mit der AG Naturschutz und Wald geplant werden. Bei aufwändigen Bauvorhaben können auch so allfällige Drittmittel von Stiftungen beantragt werden.
8. Der **Unterhalt** (fachgerechte Pflege und Erhalt) **des beitragsberechtigten Objektes** untersteht dem Beitragsnehmer. Beim Unterhalt der beitragsberechtigten Flächen ist grundsätzlich kein Einsatz von Pestiziden, Düngern sowie Mulchgeräten erlaubt. Ausnahmegewilligungen können nur von der AG Naturschutz und Wald nach gut begründeter schriftlicher Anfrage erteilt werden. Abgehende resp. entfernte Objekte sind der Gemeinde (Arbeitsgruppe Naturschutz und Wald) bis Ende September eines Beitragsjahres

anzugeben / zu melden. Bei Ausbleiben dieser Meldung bis Ende September eines Beitragsjahres kann die Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. die AG Naturschutz und Wald eine **Kürzung** der Beiträge um 50% aussprechen.

9. Die Teilnahme ist freiwillig.
10. Objekte können abgelehnt werden und Eigentümer/Bewirtschafter erhalten keinen Vertrag, wenn
 - a) entweder die Bedingungen dafür nicht erfüllt werden;
 - b) das jährliche Budget für die Zusatzelemente Natur ausgeschöpft ist.Im zweiten Fall können die Objekte vorerst zurückgestellt werden.
11. Die übliche **Vertragsdauer** eines Objektes beträgt 6 Jahre (wie übliche Pachtverträge). Ein Objekt kann frühestens nach 6 Jahren per Ende des Jahres mit einer Frist von 3 Monaten (also spätestens bis Ende September) von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Ansonsten erfolgt eine stillschweigende Verlängerung um weitere 6 Jahre. Bei grossen Investitionen (z.B. Weiher und Trockensteinmauerbau) kann die Vertragsdauer von Beginn weg länger angesetzt werden.
12. Ein **Eigentümer- und/oder Bewirtschafterwechsel** ist der Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. der AG Naturschutz und Wald bis Ende September des Beitragsjahres unaufgefordert zu melden. Nach Möglichkeit sollen die bis dahin laufenden Verträge mit den neuen Besitzern, Pächtern resp. Bewirtschaftern fortgeführt werden können.
13. Wenn der Eigentümer/Bewirtschafter die Meldung eines Eigentümer-, Pacht- und/oder Bewirtschafterwechsel nicht bis Ende September der Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. der AG Naturschutz und Wald, meldet, kann die Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. die AG Naturschutz und Wald die jährlichen Beiträge um 50% kürzen.
14. Die Kontrolle der Einhaltung der Ziele des Konzepts «Beiträge Zusatzelemente Natur», der vertraglichen Vereinbarungen und allfälliger Sanktionen erfolgt durch die Gemeinde Hofstetten-Flüh resp. die Arbeitsgruppe Natur-

schutz und Wald. Die Objekte werden dabei mindestens einmal jährlich kontrolliert. Die AG Naturschutz und Wald kann um kostenlose Beratung zur Objektpflege angefragt werden.

15. Die AG Naturschutz und Wald kann Pflegemassnahmen aussprechen, falls die Objekte nicht fachgerecht gepflegt werden. Falls trotz zweimaliger Aufforderung zur fachgerechten Objektpflege diese unentschuldigt nicht vorgenommen wird, können die jährlichen Beiträge durch die Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. die AG Naturschutz und Wald um bis zu 50% gekürzt werden. Bei Nicht-Befolgung/Unterlassung der fachgerechten Objektpflege kann der Vertrag zudem vor Ablauf der 6 Jahre ein Jahr nach der zweiten erfolglosen Aufforderung von der Gemeindeseite resp. der AG Naturschutz und Wald **vorzeitig** schriftlich **gekündigt** und/oder rechtliche Schritte in die Wege geleitet werden.
16. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh legt die Höhe der Ausgaben für die Beiträge im jährlich wiederkehrenden Budgetprozess fest. Entsprechend können sich die Beiträge aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel der Gemeinde jährlich ändern. Wirkt sich eine Reduktion von Beitragssätzen zum Nachteil des Beitragsnehmers aus, so kann der Beitragsnehmer die Vereinbarung auch vor Ablauf der 6 Jahre innerhalb von 90 Tagen ab der Mitteilung der Beitragsherabsetzung schriftlich bei der Gemeinde Hofstetten-Flüh, resp. der AG Naturschutz und Wald **vorzeitig kündigen**.
17. **Vertragsänderungen** können in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit vorgenommen werden.

Die Höhe der Beiträge sowie Mindestanforderungen an die Objekte können nachstehender Tabelle entnommen werden.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. Dezember 2019 Beschluss-Nr. 348

Namens des Gemeinderates

Felix Schenker
Gemeindepräsident

Verena Rüger
Gemeindeschreiberin

Tabelle Beitragsübersicht Zusatzelemente Natur im Offenland

Gemeinde Hofstetten-Flüh

AG Naturschutz & Wald



Gemeindebeiträge Zusatzelemente Natur im Offenland

Grundbemerkung: Mitwirkung freiwillig, alle natürliche Personen etc.
pro Parzelle und ha Beitragshöhe maximal CHF 2'000.-

Fassung Jun 2019/lm

Lukas Merkelbach, Naturschutzbiologe Therwil, lukas.merkelbach@gmx.ch, 079 704 57 27

Kürzel	Objekttyp	Bedingung	Jährlicher Gemeindebeitrag /Stk. resp. A	max. Anlagebeitrag /Stk. resp. a (einmalig)	mazimaler Betrag DZV inkl. Vernetzung & LQ 2018	Doppelzahlung erlaubt	Einheit	Umsetzungsziel bis 2023 (gemäss Einheit)	kombinierbar mit	Zielarten
TB	Totholzbäume, Biotopbäume	ø >40 cm, Zurechnungsfläche unter Baum 100m2 (Achtung Risiko Umsturz vor Vertragsende möglich)	CHF 50.00	-	CHF 13.50	ja	Stk.	40	Ha, Estr, Strgr, NiH	STK, NEU, WIB
IB	langsam wachsende Einzelbäume	Eiche, Linde, Hagebuche, Speierling, Wildbirne, Wildapfel, Edelkastanie, Feldahorn usw.	CHF 50.00	CHF 100.00	CHF 15.00		Stk.	50	Ha, Estr, Strgr, NiH	STK, NEU, WIB
sB	schnell wachsende Einzelbäume	Weiden, Pappeln	CHF 50.00	CHF 10.00	CHF 15.00		Stk.	50	Ha, Estr, Strgr, NiH	STK, NEU, WIB
Estr	markante Einzelsträucher	Weissdorn, Schwarzer Holunder, Steinweichsel, Kornellkirsche, Mispel usw.	CHF 25.00	CHF 20.00	-		Stk.	50	Ha, TB, IB, sB, Strgr, NiH, TW, RuFW	NEU, WIE, GFH
Strgr	dornige Strauchgruppe	6-30m2, auch Brombeergebüsche, in Wiesen, Weiden, Brachen und Säumen auf Ackerland; meist kombiniert mit Ha	CHF 25.00	5.-/Strauch	-		Stk.	100	Ha, TB, IB, sB, NiH, TW, RuFW	STK, NEU, WIE, WIB, GHK, GFH
NiH	dornreiche Niederhecken	Dornenanteil mind. 50%, Dichte 1 Str./m2, ideal mit Saum 3m	CHF 50.00	5.-/Strauch	CHF 37.00	ja, wenn mit Saum	Aren	50	Ha, TB, IB, sB, TW, RuFW	STK, NEU, WIE, GHK, WIB, GGW, GFH
LH	Lebhag	z.B. dornreich, geschnittene Weissdornhecke, keine reine Hagebuchenhecke, Dichte 2-3 Str./m2	CHF 2.00/Laufmeter	5.-/Strauch	2.-/Laufmeter		Aren	20	Ha, TB, IB, sB, Estr, NiH, TW, RuFW	STK, NEU, WIE, WIB, SeTe
Ha	Haufen aus Steinen, Ästen, Scheiterbeigen, Lesesteinhaufen, Lehm, Sand	Mindestvolumen ab 3m3	CHF 25.00	evt. Bei Steinen & Sand nach Rücksprache	-		Stk.	100	TB, IB, sB, Estr, NiH, LH, TW, RuFW	STK, NEU, WIE, GHK, GGW, GFH, THY
FS	Feuchtstellen	z.B. Quellaustritt, vernässte Stellen mit Binsen, vernässende Stellen mit Hochstaudenfluren, Gräben; gute Markierung, keine Düngung und Pestizide, Pufferzone 6m	CHF 50.00	auf Anfrage	CHF 26.50		Aren	20	Ha, Estr, Strgr	GHK, GGW, GFF, GIW
WT	Weiher, Tümpel	verschiedene Bauweisen, permanente oder temporäre Wasserführung, Neuanlage nach Absprache mit AGN; keine Düngung und Pestizide, Pufferzone 6m	CHF 100.00	auf Anfrage	-	ja	Aren	40	Ha, TB, IB, sB, Estr, NiH	GHK, GFF, GIW
RuFW	Ruderalstellen & artenreiche, unbefestigte Feldwege	mind. QII gemäss DZV oder grosse Vorkommen von Thymian, Hufeisenklee, Gamander usw.	CHF 100.00	evt. an regionales Saatgut	-		Aren	20	Ha, Estr, Strgr, sB, IB	STK, NEU, WIB, HBB, THY
BoWi	wertvolle Borde, Säume, & private, besonders artenreiche Kleinwiesen und Weiden	mind. QII gemäss DZV oder Vorkommen von Orchideen, Einflussnahme Schnittzeitpunkte und -staffelung	CHF 50.00	evt. an regionales Saatgut	CHF 26.50	ja	Aren	50	Ha, Estr, Strgr, IB, RuFW	STK, NEU, WIE, WIB, HBB, GFH, THY, ORCH, GIW
TStM	Trockensteinmauern	echter Trockensteinmauerbau	CHF 25.00	auf Anfrage	-		Aren	10	Ha, Estr, Strgr, RuFW	WIE, WIB, GHK, HBB, GFH, THY

Abkürzungen – Übersichtstabelle Beitragsübersicht Zusatzelemente Natur

|

Abkürzungen

DZV Direktzahlungsverordnung

QII Qualität II in DZV (Artenlisten erhältlich)

* ohne Gewähr auf vollständigste Reichtigkeit und ohne MJPNL (Mehrjahresprogramm Natur & Landschaft vom Kt. SO)

Zielarten

STK Steinkauz

WIB Wildbienen

GFH Grosse Fetthenne (Heilziest, Ackerwachtelweizen, usw.)

NEU Neuntöter

GGW Grosses Glühwürmchen

THY Thymian, Hufeisenklee, Gamander

WIE Wiesel

GFF Grosser Feuerfalter

ORCH Orchideen

GHK Geburtshelferkröte

HBB Himmelblauer Bläuling

GIW Gilbweiderich (Spierstaude, Kohldistel, Baldrian usw.)